

Rundschreiben Nr. 5/2022

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 17.03.2022

Nr.5 – Werbebonus 2022

Mit Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 hat der Staat den sogenannten Werbebonus (bonus pubblicità) für Werbeinserate und Werbeschaltungen in Zeitungen und Zeitschriften, Radio und TV- für Unternehmen und Freiberufler für das Jahr 2021 und 2022 verlängert.

Die Berechnungsmethode ist im Vergleich zum Jahr 2021 unverändert geblieben. Der Staat gewährt einen (maximalen) Beitrag in Höhe von 50% auf den Gesamtbetrag der im Jahr 2022 getätigten Werbeausgaben.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass der Bonus anteilmäßig reduziert wird, je nachdem wie viele Ansuchen in ganz Italien gestellt werden und ob die zur Verfügung gestellten Geldmittel ausreichen oder nicht.

Bis wann ist das Ansuchen einzureichen?

Die Ansuchen müssen **bis spätestens 31. März 2022** in elektronischer Form eingereicht werden.

Die entsprechenden Modalitäten bleiben unverändert und erfolgen in 2 Schritten:

1. Innerhalb 31.03.2022 muss ein Ansuchen samt Schätzung der im Jahr 2022 geplanten Werbeausgaben hinterlegt werden (=Reservierung des Beitrages)
2. Vom 01.01.2023 – 08.02.2023 muss eine zweite Eigenerklärung, mit den genauen im Jahr 2022 getragenen Werbeausgaben laut der im Jahr 2022 gezahlten Rechnungen) abgegeben werden (=Enderklärung / Abrechnung des Beitrages)

Die definitive Zuerkennung der Förderung erfolgt erst im März 2023.

Der Beitrag wird wiederum als Steuerguthaben gewährt, das mittels F24 mit anderen im Jahr anfallenden Steuerzahlungen verrechnet werden kann.

Welche Ausgaben werden gefördert?

Begünstigt sind die Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (Printmedien), auch digital und online. Es muss sich um Zeitungen (z.B. Dolomiten, Alto Adige, Tageszeitung), Zeitschriften und andere Periodika (z.B. Gemeindeblätter, Stadtanzeiger, Bezirksblätter,... usw.) handeln, die im Verzeichnis der Tageszeitungen und Zeitschriften bei Gericht oder im vorgenannten ROC-Verzeichnis eingetragen sind. Wir empfehlen, diese Voraussetzung vorher mit dem Medium abzuklären.

Ebenso werden heuer die Kosten für Werbung in Radio und TV berücksichtigt.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbekosten, also nur für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, nicht aber die Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren.

Welche Ausgaben werden NICHT gefördert??

Nicht gefördert wird die Werbung in den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Youtube, Twitter,...), Werbung auf den Online-Plattformen, die Banner auf den Webseiten (z.B. Google Werbung), oder die Initiativen sogenannter Influencer. Dies gilt auch für die Werbebotschafter bzw. die sogenannten Testimonials.

Ausgeschlossen sind auch unter anderem die Werbung auf Plakatwänden, die Flyer und periodischen Informationsblätter sowie die Werbung auf Fahrzeugen, Visitenkarten und Werbeschilder.

Nicht gefördert ist außerdem die Erstellung von neuen Firmenwebseiten (Internetauftritt).

Zudem zählt auch die Werbung für Fernsehverkäufe und für Glücksspiele nicht zu den geförderten Maßnahmen.

Empfehlung

Da für die Ansuchen auch ein gewisser administrativer Aufwand notwendig ist und aus Erfahrung die staatlichen Geldmittel nicht ausreichen (eine Kürzung der Förderung ist zu erwarten), sollten die geplanten Werbekosten mindestens 1.000 € betragen.

Sämtliche Kunden, die im Jahr 2022 Werbeausgaben planen und beim Werbebonus teilnehmen möchten, bitten wir sich mit unserer Kanzlei in Verbindung setzen. Um das Ansuchen erstellen zu können, benötigen wir eine genaue Auflistung der im Jahr 2022 bereits getätigten bzw. noch geplanten Werbeausgaben (=Schätzung der Werbeausgaben), die man im Zweifelsfalle großzügig ansetzen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner